

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 24.

Weimar.

6. Juni 1900.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Verfallenen zum Ausschuß der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt, Seite 393.

Ministerial-Bekanntmachung.

[78] Auf Grund des § 77 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 erläßt die unterzeichnete Landes-Zentralbehörde im Einverständnis mit den Regierungen der übrigen bei der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt beteiligten Staaten hiermit die nachstehende Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zum Ausschuß der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt.

Gleichzeitig wird die im § 4 der Wahlordnung unserer näheren Bestimmung vorbehaltenen Einteilung des Großherzogthums in zwei Wahlbezirke geordnet wie folgt:

I. Wahlbezirk:

Die Verwaltungsbezirke Eisenach, Dornbach und Weimar ohne die Gemeinde Weimar.

II. Wahlbezirk:

Die Verwaltungsbezirke Apolda, Reustadt a./D. und die Gemeinde Weimar.

Weimar, den 23. Mai 1900.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

Nothe.